

BENUTZUNGSORDNUNG

ZUR SATZUNG

DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Stand: Januar 2023

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist um die sprachliche Gleichbehandlung von Personenbezeichnungen bemüht. Wird gegebenenfalls in dieser Benutzungsordnung dennoch nur die weibliche oder männliche Form verwendet, so dient dies ausschließlich einer besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung. In keinem Fall soll die Formulierung Männer gegenüber Frauen oder Frauen gegenüber Männer diskriminieren, sondern soll für beide Geschlechter gleichermaßen gelten. Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen.

Auf Grund von § 7 Absatz 2 Nr. 12 der Satzung der ekom21 (im Folgenden: ekom21-Satzung) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am **8. Dezember 2022** die nachstehende **Benutzungsordnung** beschlossen:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechtsverhältnisse zwischen der Körperschaft ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (nachfolgend ekom21 genannt) und den Benutzern für alle Leistungen, die im Rahmen des DV-VerbundG und aufgrund § 3 der Verbandssatzung der ekom21 erbracht werden.
- (2) Das KGRZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich hoheitlich und fiskalisch betätigt. Zwischen dem KGRZ und seinen Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer der ekom21 sind ihre satzungsgemäßen Mitglieder sowie Dritte.
- (2) Die Mitglieder der ekom21 sind berechtigt, ihre Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Transportiert die ekom21 im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EFA-Leistungen“) aus anderen Bundesländern, kann die Nachnutzung durch den Benutzer spezifischen Bedingungen unterliegen, welche die Regelungen der Benutzungsordnung und zu den Entgelten ersetzen, ergänzen, modifizieren und vorgehen können. Die ekom21 hat keinen Einfluss auf die spezifischen Bedingungen und die Leistungsinhalte. Der Benutzer erklärt sich mit der Geltung der jeweiligen spezifischen Bedingungen einverstanden, sobald er die Nachnutzung beauftragt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Die ekom21 ist berechtigt, auch Dritten Leistungen anzubieten, soweit ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Rechtsverhältnisse zwischen der ekom21 und Dritten werden unter Einbeziehung dieser Benutzungsordnung in Einzelverträgen begründet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistungsangebot

- (1) Die ekom21 bietet die in § 3 der ekom21-Satzung beschriebenen Leistungen an. Hierzu gibt ekom21 eine Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus (Entgeltverzeichnis inkl. der Leistungsverzeichnisse). Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit ist die ekom21 berechtigt, darüber hinausgehende Leistungsangebote zu unterbreiten.
- (2) Die Leistungen können sowohl bei ekom21 als auch bei den Mitgliedern oder auch bei Dritten erbracht werden.
- (3) Die ekom21 ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 4 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch Vereinbarung zwischen ekom21 und Benutzer oder durch Leistungsausführung seitens der ekom21 und kann einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Zum Zweck der Dokumentation ist das Benutzungsverhältnis schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format und in getrennten Dokumenten erfolgen kann. Das elektronische Format schließt die elektronische Form nach § 126 a BGB und die Textform nach § 126 b BGB ein. Für die auf Abschluss, Änderung, Beendigung und Aufhebung des Benutzungsverhältnisses gerichteten Willenserklärungen gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Erfordern die Besonderheiten des Auftrags ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu dieser Benutzungsordnung, ist die ekom21 berechtigt, im Benutzungsverhältnis die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehen den getroffenen Festlegungen stets vor. Die Wirksamkeit aller übrigen Festlegungen im Benutzungsverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 5 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

- (3) Die ekom21 und die Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und sich bei der Auftragserledigung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftragserledigung gewährleistet sind.
- (4) Der Benutzer prüft zeitnah die Leistungen und Arbeitsergebnisse der ekom21 und rügt mögliche Störungen und Leistungsmängel unverzüglich und unter genauer Beschreibung des Leistungsmangels.

§ 6 Leistungsumfang und Änderungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus § 3 und den vorhandenen Dokumentationen und Unterlagen, wie z. B. Verfahrensbeschreibung, Anwendungshandbuch, Auftragsbestätigung und sonstigen Festlegungen. Ergeben sich auf Wunsch des Benutzers Abweichungen hiervon, so trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- (2) Die ekom21 und der Benutzer informieren sich unverzüglich nach Kenntnis der Umstände gegenseitig über jede Änderung der Verhältnisse, die zu einer Abweichung von dem festgelegten Auftrag führt. Der Benutzer und die ekom21 sind verpflichtet, das zwischen ihnen bestehende Benutzungsverhältnis entsprechend der Änderung der Verhältnisse anzupassen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (3) Kann die Zumutbarkeit der Auftragsänderung durch zusätzliche Leistungen der ekom21 hergestellt werden (z. B. durch eine Umstellung der Benutzerprogramme), so gilt die Erbringung dieser Leistungen im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses als vereinbart.
- (4) Änderungen in den Einzelheiten der Auftragsausführung legen die ekom21 und der Benutzer einvernehmlich fest.
- (5) Ist eine Änderung aus dem Verantwortungsbereich der ekom21 für den Benutzer unzumutbar, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat die Unzumutbarkeit unverzüglich nach Mitteilung der beabsichtigten Änderung bei ekom21 geltend zu machen. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Auftragsausführung

- (1) Die ekom21 ist verpflichtet, die Aufträge zu den bestimmten Terminen auszuführen, sofern die Termine ausdrücklich von ekom21 bestätigt sind.
- (2) Das KGRZ kann bei Engpässen einen nicht fristgebundenen Auftrag ganz oder teilweise bis zu zwei Wochen ohne besondere Benachrichtigung des Benutzers zurückstellen. Bei nicht ausreichenden Leistungskapazitäten kann ein Auftrag ganz oder teilweise ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Zeitliche Verzögerungen von mehr als zwei Wochen und Ablehnungen sind dem Benutzer unverzüglich mitzuteilen. Bei eingeschränkter Leistungskapazität werden Aufträge der Mitglieder vorrangig erfüllt.
- (3) Bei nicht durch maschinelle Störungen bedingtem Verzug der ekom21 hat der Benutzer eine angemessene Frist zu setzen. Beseitigt die ekom21 den Verzug nicht innerhalb dieser Frist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, kann der Benutzer den Auftrag außerordentlich kündigen und Schadens- und Aufwendungsersatz bis zur Höhe der pro Kalenderjahr zu zahlenden Benutzerentgelte für die vom Verzug betroffene Leistung verlangen.
- (4) Bei maschinellen Störungen führt die ekom21 die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Termine, insbesondere der gesetzlichen Verpflichtungen der Benutzer, durch.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Vorleistungen vollständig, ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.
- (6) Verzögern sich die Vorleistungen des Benutzers oder sind diese fehlerhaft, führt die ekom21 die Aufträge zum nächstmöglichen Termin aus. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Benutzer zu tragen.
- (7) Die ekom21 verpflichtet sich (gemäß Gemeindekassenverordnung), dass die angelieferten Daten mit den für die Verarbeitung gültigen Programmen vollständig und richtig verarbeitet, die Verarbeitungsergebnisse vollständig und programmgerecht ausgegeben, alle für die Verarbeitung erheblichen Programme sowie Ein- und Ausgabedaten richtig und vollständig gesichert aufbewahrt und die Verarbeitungsergebnisse richtig und vollständig weitergeleitet werden.
- (8) Der Benutzer gestattet der ekom21 Zugriffe auf seine Daten, wenn dies für die Arbeitsausführung notwendig ist. Im Falle der Dateiveränderung ist die Maßnahme zu dokumentieren und dem Benutzer umgehend mitzuteilen.

§ 8 Abnahme

Die Leistungen der ekom21 gelten als abgenommen, wenn der Benutzer nicht binnen einer Woche nach Auslieferung der Arbeiten Mängel anzeigt. Nach der Abnahme kann der Benutzer nur noch die Mängel geltend machen, die er bei der Abnahme nicht erkennen konnte.

§ 9 Verfahrensentwicklung, Verfahrenspflege und Verfahrensbereitstellung

Die ekom21 soll bei der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung die Vorgaben des Benutzers beachten. Es hat dabei die DV-technischen Mittel zu verwenden, die unter Gewährleistung von Verfahrensvollständigkeit, Verfahrensrichtigkeit und Verfahrenssicherheit eine angemessene Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Dabei sind nicht nur die Kosten der Verfahrensausführung, sondern auch diejenigen der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung zu berücksichtigen.

§ 10 Verfahrensausführung

- (1) Die ekom21 gewährleistet den ausschließlichen Einsatz von Verfahren, deren Einsatzfähigkeit durch Freigabe festgestellt wurde.
- (2) Die ekom21 ist verpflichtet, die im Verfahren vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und den Benutzer über ihn betreffende festgestellte Fehler unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Entgelte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der ekom21 ausgewiesenen Entgelte zu zahlen. Ist das Entgelt nicht ausgewiesen, so hat der Benutzer die im Auftrag bestimmte Vergütung zu zahlen, mangels einer solchen Festlegung die übliche Vergütung. Entgelte gemäß Satz 2 können von ekom21 mit Wirkung zum Beginn eines neuen Kalenderjahres angemessen angepasst werden, sofern im Benutzungsverhältnis nichts Anderes festgelegt ist. Eine Anpassung muss vier (4) Monate vor Wirksamkeit mitgeteilt werden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Entgelt wird fällig mit Rechnungsstellung nach Abschluss der Arbeiten. Die ekom21 ist berechtigt, von den Benutzern angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Alle Entgelte sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung der Entgelte im Einzelfall nicht vorliegen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Sollte sich in den Fällen, in denen zunächst unter Annahme der Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung ohne Umsatzsteuer abgerechnet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt – ggf. auch nach einer finanzamtlichen Außenprüfung - ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt waren, so ist die Umsatzsteuer auf die berechneten Entgelte nachträglich an die ekom21 – KGRZ Hessen zu entrichten.

§ 12 Gegenleistung

- (1) Sollten die Lieferungen oder Leistungen der ekom21 nicht, mangelhaft oder nicht dem Auftrag entsprechend durchgeführt worden sein (Leistungsmangel), so hat der Benutzer dies der ekom21 unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb einer angemessenen Frist wird die ekom21 sodann nach eigener Wahl den Leistungsmangel entweder im Wege der Nachbesserung, Neulieferung, Beseitigung oder durch erneute Vornahme der Leistung unentgeltlich beheben (Nacherfüllung). Unerhebliche Leistungsmängel bleiben außer Betracht.
- (2) Schließt die ekom21 die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgreich ab, kann der Benutzer eine angemessene Minderung des Entgelts für die vom Leistungsmangel betroffene Lieferung oder Leistung verlangen.
- (3) Die Pflicht nach § 12 Abs. 1 entfällt, wenn und soweit der Benutzer den Leistungsmangel durch eigene Eingriffe verursacht hat oder die Nacherfüllung für die ekom21 unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nacherfüllung durch die ekom21 höhere Aufwendungen verursachen würde als eine Mangelbeseitigung durch den Benutzer oder wenn die Nacherfüllung für die ekom21 nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Außer bei Vorsatz ist die Haftung der ekom21 für Leistungsstörungen und Sach- bzw. Leistungsmängel in den §§ 7 und 12 abschließend geregelt. Im Übrigen ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs wie folgt geregelt:
- (2) Die ekom21 haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen je Schadensereignis bis höchstens 100.000,-EURO oder, falls dieser Betrag höher ist, bis zur Höhe des pro Kalenderjahr zu zahlenden Benutzerentgeltes des betroffenen Auftrages. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden ausschließlich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes geregelt.
- (3) Der Benutzer haftet gegenüber der ekom21 im gleichen Umfang wie die ekom21 gegenüber dem Benutzer.
- (4) Eine Ersatzverpflichtung der ekom21 ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb von Telekommunikationsanlagen haftet die ekom21 nicht.
- (6) Soweit die Haftung der ekom21 gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Beamten, Geschäftsführer und Organvertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- (7) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt die ekom21 dem Benutzer erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf getroffene Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung.

§ 14 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erfüllung des Auftrages oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) Aufträge für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch Erklärung einer Seite (Kündigung) mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.
- (3) Will eine Seite Aufträge beenden, die innerhalb eines Kalenderjahres ein Benutzerentgelt aus der Summe aller gekündigten Aufträge von insgesamt mehr als 25.000,- EURO netto ausmachen, so beträgt die Kündigungsfrist 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Im Falle einer Kündigung und bei gleichzeitig erklärtem sowie bei vollzogenem, vorzeitigem Verzicht auf die Leistungen der ekom21 aus dem Benutzungsverhältnis ist für das angefangene und das folgende Quartal das bisherige volle monatliche Entgelt und für jeden weiteren Monat bis zum Wirksamwerden der Kündigung 50 v.H. des bisherigen monatlichen Entgeltes zu zahlen.
- (5) Die ekom21 und der Benutzer können im Einzelfall einvernehmlich auch andere Fristen und Beendigungstermine vereinbaren.
- (6) Der aufgrund einer Kündigung von Leistungen ausscheidende Anwender trägt die aus Anlass der Kündigung entstehenden Kosten.

§ 15 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Die ekom21 führt die Aufträge unter Beachtung der sie verpflichtenden gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Die ekom21 wird die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere den Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie weiteren anwendbarer Datenschutzvorschriften, (insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates) gebührend Rechnung zu tragen.
- (2) Der Benutzer bleibt als Verantwortlicher für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.
- (3) Die ekom21 darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Benutzers verarbeiten. Die Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO sind im Entgeltverzeichnis geregelt. Ist die ekom21 der Meinung, dass eine Weisung des Benutzers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie den Benutzer unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die ekom21 und der Benutzer behandelt Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Benutzerverhältnisses erhält, vertraulich. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses fort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Gießen.

§ 17 Überleitungsvorschrift

Die Benutzungsordnung gilt auch für vor ihrem Inkrafttreten erteilte Aufträge, ohne dass es einer ausdrücklichen Anpassung des bestehenden Benutzungsverhältnisses bedarf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.